

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

27. September 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Da die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, welche hinsichtlich der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Tit. III. am 1. Januar 1870, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1869 in Kraft tritt, der gesetzlichen Anordnung der einzelnen Bundesstaaten die Regelung einzelner Verhältnisse überlassen hat, welche bis zum Zusammentreten des nächsten getreuen Landtags nicht verschoben werden kann, so verordnen Wir durch gegenwärtiges provisorisches Gesetz, daß, wenn es nicht von dem nächsten getreuen Landtag angenommen werden sollte, mit dem Ende des letztern von selbst und ohne Weiteres außer Kraft tritt, wie folgt:

Zu den §§. 16—25, 30, 32, 33, 34, 51, 53, 58 alin. 2 des Bundesgesetzes.

Art. I.

- 1) Die zuständigen Behörden zu Entscheidung der in den angezogenen Paragraphen des Bundesgesetzes erwähnten Angelegenheiten sind
 für die erste Instanz: die Bezirksausschüsse,
 für die zweite Instanz: das Staats-Ministerium, Departement des Innern.